

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Knonau, Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten

(Änderung vom 20. Juni 2008)

Die Volkswirtschaftsdirektion erliess mit Verfügung vom 21. Juli 2005 die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Knonau, Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten. Die Verordnung weist die Naturschutzobjekte in der Gemeinde Knonau verschiedenen Naturschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu.

Gegen diese Verfügung wurde von den Umweltverbänden Zürcher Vogelschutz und Pro Natura Zürich Rekurs erhoben. Unter anderem wurde im Objekt Nr. 3, Häglimoos, die Überprüfung der Festlegung der Zone IIA verlangt. Mit Entscheid vom 14. Juni 2006 hiess der Regierungsrat den Rekurs in diesem Punkt gut. Die Baudirektion wurde beauftragt, für diese Zonenfestlegung eine mit dem Pufferzonenschlüssel in Einklang stehende Lösung zu erarbeiten.

Fachpersonen wurden mit der Abklärung der Pufferzonenfestlegung sowie mit der Betriebsabklärung beauftragt. Diese Neu Beurteilung der Vegetation ergab im südlichen Bereich eine leichte Ausdehnung der Zone I. Aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen auf den Betrieb wurde für die Nährstoffpufferzonen eine gestufte Nutzung gewählt, welche die betrieblich günstigste Variante darstellt und die Vorgaben des Pufferzonenschlüssels erfüllt.

Auf den Parzellen Kat.-Nrn. 383 und 385 wird die bisherige Zone IIA (Naturschutzumgebungszone) auf eine Breite von 15 m festgelegt. Anschliessend wird neu eine Zone IID (Naturschutzumgebungszone) ausgeschieden, welche die doppelte Breite der gemäss Pufferzonenschlüssel noch fehlenden Breite der Zone IIA umfasst. Mit dieser Festlegung kann eine dem Pufferzonenschlüssel des Bundes entsprechende Nährstoff-Pufferwirkung erreicht werden.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Knonau, Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten, vom 21. Juli 2005 wird auf den Parzellen Kat.-Nrn. 383 und 385 beim Objekt Nr. 3, Häglimoos, wie folgt geändert:

Es werden die Zone I (Naturschutzzone), die Zone IIA (Naturschutzumgebungszone) und die Zone IID (Naturschutzumgebungszone) gemäss Planbeilage neu festgesetzt.

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

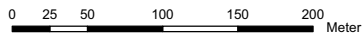
Kanton Zürich
Gemeinden Knonau, Maschwanden und Mettmenstetten

Verordnung über den Schutz von Naturschutz- gebieten mit überkommunaler Bedeutung in Knonau, Teilgebiete in Maschwanden und Mettmenstetten

(VDV Nr. 5035 vom 21. Juli 2005)

Änderung

BDV Nr. 8030 vom 20. Juni 2008



Objekt Nr. 3 Häglimoos

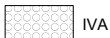
Naturschutzzonen



Naturschutzumgebungszonen



Waldschutzzonen



Zusatzinformation

 von der Änderung betroffene Zonen

 Überkommunale Naturschutzgebiete in Kappel a. Albis

 Gemeindegrenze

